

HPVR

VERMÖGENSSCHADEN- RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Schützen Sie Ihr Privatvermögen vor Prozesskostenrisiken, die aus Pflichtverletzungen bei Ihrer Tätigkeit als Manager resultieren können.

Grundsätzlich sind die Rechtskosten für die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen über eine D&O-Versicherung abgesichert. Die Abwehrkosten werden jedoch im Regelfall auf die Deckungssumme angerechnet, sodass diese für einen etwaigen Schadenausgleich nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung steht. Kommt es nun zu einem sogenannten Totalschaden, bei dem ein Schaden in Höhe der vollen Deckungssumme ersetzt werden muss, wird der D&O-Versicherer nur eine Kompensationszahlung abzüglich der bereits verauslagten Abwehrkosten leisten. Der so entstehende Fehlbetrag ist dann von der versicherten Person auszugleichen. Daneben kann ein D&O-Versicherer die Übernahme von Abwehrkosten mit dem Einwand von offensichtlichem Vorsatz bezüglich der streitgegenständlichen Pflichtverletzung verweigern.

Als Absicherung gegen diese Risiken deckt die Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung die Kosten der Abwehr von Organhaftungsansprüchen umfassend ab und gewährt auch in Bezug auf vorsätzliche Pflichtverletzungen weitgehenden Versicherungsschutz. Zugleich stellt sie zusätzliche Kapazitäten als Ergänzung zur Deckungssumme der D&O-Versicherung zur Verfügung. In Kombination mit der D&O-Vertragsrechtsschutz-Versicherung werden so alle Eskalationsstufen einer rechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Managerhaftung abgesichert.

HPVR

WIRKSAME HIGHLIGHTS INKLUSIVE*

// FREIE HONORARVEREINBARUNGEN/HENDRICKS ANWALTSNETZWERK

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Die mit den Rechtsanwälten aus dem Hendricks Anwaltsnetzwerk vereinbarten Stundensätze gelten bereits bedingungsgemäß als angemessen.

// KONTINUITÄTSGARANTIE

Zugunsten der versicherten Personen wird das in der D&O-Versicherung geltende Anspruchserhebungsprinzip („claims-made“) durchbrochen. Einschränkungen der Versicherungsbedingungen oder eine Herabsetzung der Deckungssumme gelten nur für nach Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen. Oftmals wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Übergangsfrist bis zur Wirksamkeit der Deckungseinschränkung gewährt. Somit ist die ansonsten übliche rückwirkende Verschlechterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen.

// LANGE NACHMELDEFRIST

Der Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit begangene Pflichtverletzungen besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Die Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung gewährt eine Nachmeldefrist von mindestens zehn Jahren.

// ENGER VORSATZAUSSCHLUSS

Der Versicherer der Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung ist zur Leistung nur dann nicht verpflichtet, wenn in einem zivilrechtlichen Verfahren rechtskräftig eine vorsätzliche Schadenherbeiführung festgestellt wird. Die Feststellung einer vorsätzlichen Pflichtverletzung hingegen ist regelmäßig nicht ausreichend, um den Versicherungsschutz entfallen zu lassen.

// VORSORGLICHE RECHTSBERATUNG

Der Versicherer trägt auch die Kosten für eine vorsorgliche Rechtsberatung der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles. Somit können Unternehmensleiter Rechtsrat bereits dann einholen, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles mit der Pflichtverletzung konfrontiert werden.

// UNBEGRENZTE RÜCKWÄRTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht auch für unbekannte, zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzungen.

*Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.